



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT ST. PÖLTEN

Allgemeine Verwaltung

GZ.: 01/03/8-1999/Mag.Bru./Br.-

3100 St. Pölten, 29.10.1999

Telephon: 02742/333, DW 2110

Telefax: 02742/333/2109

3101 St. Pölten, Postfach 167

e-mail: av@st-poelten.gv.at

Betrifft: Weihrauchzeder auf Grundstück Nr. 105/3 KG Viehofen;
Erklärung zum Naturdenkmal.

BESCHEID

Am 29.12.1998 wurde vom Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten, MA IV/Bauverwaltung angeregt, die Weihrauchzeder auf dem Grundstück Nr. 105/3, KG Viehofen zum Naturdenkmal zu erklären. Hierüber ergeht nachstehender

Spruch

Gemäß § 9 NÖ NSchG, LGBl. 5500-6, wird die auf Grundstück Nr. 105/3, KG Viehofen, westlich der Austinstraße ca. 20 m nordwestlich des alten Herrenhauses stockende Weihrauchzeder (*calocedrus decurrens*) mit einem Alter von ca. 100 Jahren, einer Höhe von ca. 32 m und einem Stammumfang von ca. 2,7 m zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung schriftlich oder telegraphisch beim Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist mit einer öS 180,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Begründung

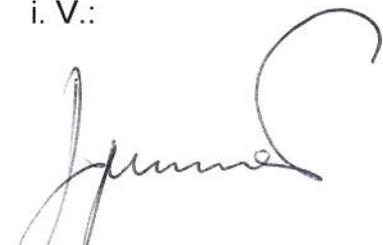
Mit Schreiben vom 29.12.1998, GZ.: 04/00/0-1998/Pe./Bi., wurde vom Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten, MA IV/Bauverwaltung-Stadtgärtnerei, angeregt, die auf Parzelle 105/3, KG Viehofen, stockende Weihrauchzeder zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ NSchG, LGBl. 5500-6, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die gegenständliche Weihrauchzeder ist gemäß § 9 Abs. 4 NÖ NSchG als Naturgebilde im Sinne des § 9 Abs. 1 leg. cit. zu betrachten. Zu den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 hat der Sachverständige für Naturschutzangelegenheiten bei der Bezirksforstinspektion St. Pölten nachstehende gutachtliche Stellungnahme abgegeben: „Die Weihrauchzeder (*calocedrus decurrens*) ist ca. 30 m hoch und hat einen Stammumfang in Brusthöhe von ca. 2,6 bis 2,7 m. Der Baum zeigt ein sehr vitales Erscheinungsbild. Ab einer astfreien Stammhöhe von ca. 5 m beginnt eine gut ausgebildete walzenförmige Krone. Diese hat im unteren Bereich einen Durchmesser von ca. 5 m. In der unmittelbaren Umgebung befindet sich

ein altes Herrenhaus. Nördlich des Baumes verläuft der linke Mühlbach der Traisen. Die nordwestliche Umgebung des Herrenhauses, wo sich auch die Weihrauchzeder befindet, weist eine Park-ähnliche Gestaltung auf. In dieser Umgebung zur Weihrauchzeder befinden sich mehrere Bäume (Fichte, Eibe, Feldahorn, Nuß, thyja plicata, Korea-Tanne etc.), die um die Weihrauchzeder parkähnlich angeordnet sind. Die Weihrauchzeder ist auf Grund ihrer Größe der dominante Baum in dieser Umgebung. Die Unterschutzstellung der Weihrauchzeder kann aufgrund ihrer Rarität und Ausformung befürwortet werden.“ Somit kann davon ausgegangen werden, dass der Baum in der Lage ist, wesentlichen Einfluss auf das Landschaftsbild als gestaltendes Element auszuüben, sodass die Unterschutzstellung durch Erklärung zum Naturdenkmal durch die Behörde durchzuführen ist. Mit Schreiben vom 18.1.1999, GZ.: 11/01/1-1999/Schl./Fa., hat der Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten, MA XI/Liegenschaftsverwaltung, als Vertreter der Liegenschaftseigentümerin Landeshauptstadt St. Pölten mitgeteilt, dass gegen die Unterschutzstellung dieses Baumes kein Einwand besteht, sodass auch die Voraussetzungen des § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz vorliegen.

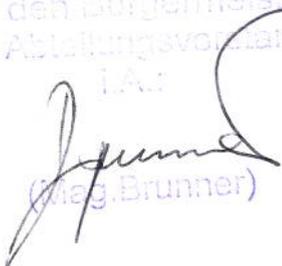
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für den Bürgermeister:
der Abteilungsvorstand
i. V.:



(Mag. Andreas Brunner)

„DIESE AUSFERTIGUNG IST RECHTSKRÄFTIG UND VOLLSTRECKBAR.“
St. Pölten, am 18.11.1999, GZ. 01/0318 = 1999/Dog. Bes. 1/81.

Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand:
i. V.

(Mag. Brunner)



Ergeht an:

1. Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten
 - a. MA II/Rechtsangelegenheiten
(unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr. 46)
 - b. MA IV/Bauverwaltung-Stadtgärtnerei
(unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr. 46)
 - c. MA VI/Schul- und Kulturverwaltung
(unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr. 46 sowie mit der Bitte um Anfertigung von mindestens 2 Lichtbildern der gegenständlichen Weihrauchzeder).
 - d. MA XI/Liegenschaftskoordination und Liegenschaftsverwaltung
als Vertreter der Landeshauptstadt St. Pölten unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr. 46)
 - e. MA XIII/Umweltschutz- und Marktangelegenheiten
(unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr. 46)
 - f. MA VIII/Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung im Amtsblatt „St. Pölten-Konkret“
2. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
 - a. Abt. RU 5
(unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr. 46)
 - b. Gruppe GR
(unter Anschluß einer Kopie des Einlageblattes Nr. 46)
3. Bezirksforstinspektion St. Pölten
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1
zu GZ. 14-F/St.-991